

Vorblatt

Problem:

Erforderlichkeit der Erlassung einer Verordnung gemäß § 40 Abs. 2 Bundesgesetzes über audiovisuelle Mediendienste (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz – AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020.

Ziel:

Erlassung einer Verordnung zur Präzisierung der Begrifflichkeiten und der Berechnungen des Mindestanteils von 30 % an europäischen Werken sowie deren angemessene und eindeutige Kennzeichnung im Sendungskatalog.

Inhalt / Problemlösung:

§ 40 Abs. 2 AMD-G sieht vor, dass die Regulierungsbehörde unter Zugrundelegung der gemäß Art. 13 Abs. 7 der Richtlinie über Audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU, ABl. Nr. L 95 vom 15.4.2010, S. 1, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/1808, ABl. Nr. L 303 vom 28.11.2018, von der Europäischen Kommission erlassenen Leitlinien durch Verordnung näher zu bestimmen hat, wie die Ermittlung des auf die Anzahl der Titel bezogenen Mindestanteils zu erfolgen hat, welche Daten zu übermitteln sind und welche Umsätze, Beschäftigtenzahl und Zuschauerzahlen als gering anzusehen sind, sodass Mediendienstanbieter eines Abrufdienstes, die mit ihren Diensten diese Kennzahlen nicht erreichen, von den Verpflichtungen nach Abs. 1 entbunden sind. Die Leitlinien der Europäischen Kommission gemäß Art. 13 Abs. 7 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste für die Berechnung des Anteils europäischer Werke an Abrufkatalogen und für die Definition einer geringen Zuschauerzahl und eines geringen Umsatzes (2020/C 223/03) (im Folgenden: Leitlinien der Europäischen Kommission) wurden bei der Erlassung der nachfolgenden Verordnung von der KommAustria berücksichtigt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und sonstige Gebietskörperschaften:

Die aus der Umsetzung der Verordnung resultierenden Kosten sind von der bestehenden Finanzierungsregelung für die KommAustria bzw. die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) abgedeckt und bewirken keine Mehrbelastungen.

Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes:

Keine.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es werden bestehende Informationsverpflichtungen vermindert und ein Großteil der Anbieter von Abrufdiensten in Österreich von einer Meldepflicht befreit. Zusätzliche Verwaltungskosten entstehen keine, vielmehr werden diese bei kleineren Anbietern reduziert.

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Durch die verpflichtende Bereitstellung eines Mindestanteils europäischer Werke soll die Investition in europäische Werke und somit auch indirekt deren Konsum erhöht werden. Mit der eindeutigen Kennzeichnung europäischer Werke wird der bewusste Konsum dieser Werke gefördert.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Verordnung steht im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie über Audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU, ABl. Nr. L 95 vom 15.4.2010, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/1808, ABl. Nr. L 303 vom 28.11.2018 (im Folgenden: Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

§ 40 Abs. 2 AMD-G sieht keine Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens vor, dennoch wurde der Entwurf der Verordnung auf der Website der Regulierungsbehörde veröffentlicht und den betroffenen Marktteilnehmern, dem Bundeskanzleramt, der Wirtschaftskammer, dem Verband Österreichischer Privatsender sowie der Arbeiterkammer zur Stellungnahme übermittelt und wurden die eingelangten Stellungnahmen evaluiert.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes (Ausgangslage und Zielsetzung):

Das Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz – AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, sieht in § 40 Abs. 2 vor, dass die Regulierungsbehörde durch Verordnung bestimmt, wie die Ermittlung des Mindestanteils der europäischen Werke im jeweiligen Katalog von Mediendiensteanbietern audiovisueller Medien auf Abruf zu erfolgen hat sowie welche Umsätze, Beschäftigtenzahl und Zuschauerzahlen als gering anzusehen sind, sodass Mediendiensteanbieter audiovisueller Medien auf Abruf, die mit ihren Diensten diese Kennzahlen nicht erreichen, von den Verpflichtungen nach § 40 Abs. 1 entbunden sind. Bei der Verordnungserlassung hat die Regulierungsbehörde die Leitlinien der Europäischen Kommission zu berücksichtigen.

Konsultation

Die Regulierungsbehörde führte eine öffentliche Konsultation über den Entwurf der Verordnung europäische Werke – Abrufdienste durch. Der Entwurf der Verordnung wurde auf der Website der Regulierungsbehörde veröffentlicht und am 07.06.2021 allen registrierten Mediendiensteanbietern audiovisueller Medien auf Abruf per E-Mail übermittelt. Weiters wurde der Entwurf dem Bundeskanzleramt, der Wirtschaftskammer, insbesondere dem Fachverband für Film- und Musikwirtschaft, der Arbeiterkammer, sowie dem Verband Österreichischer Privatsender zugestellt. Für Stellungnahmen zum Entwurf wurde eine Frist bis zum 21.06.2021 gesetzt. Im Rahmen dieser Konsultation langten folgende Stellungnahmen ein:

Die BLM Marketing & Event Gesellschaft der Österreichischen Fußball- Bundesliga M.B.H regt an, jene Mediendiensteanbieter von der Verpflichtung gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G zu entbinden, in deren Abrufdienst ausschließlich Inhalte angeboten würden, die den Kategorien Nachrichten, Sport, Spielshows und/oder Werbung zuzurechnen seien. Andernfalls eine pauschale jährliche Meldung für Mediendiensteanbieter, die nur Inhalte der genannten Kategorien anbieten, vorzusehen, weshalb sie von einer detaillierten Meldepflicht entbunden seien.

Die T-Mobile Austria GmbH regt in ihrer Stellungnahme an, die Kategorien „Kinofilm“, „Fernsehfilm“, „Reihe“, „Serie“ und „Staffel“ ersatzlos zu streichen. Diese Erweiterung der Einmeldepflicht verursache zusätzliche Aufwände auf Seiten der Anbieter und könne zu einer Reihe von Abgrenzungsschwierigkeiten führen. So sei unklar, wie Filme zu kategorisieren seien, die von Video-on-Demand-Plattformen produziert werden und sowohl im Kino als auch auf diesen Plattformen abrufbar waren bzw. sind. Ebenso gebe es bereits jetzt Titel, die in keine der genannten Kategorien passen würden. Weiters führt die T-Mobile Austria GmbH aus, dass die Schwellenwerte des § 5 der Verordnung nicht kumulativ erfüllt sein sollten. Insbesondere sei die Beschäftigtenanzahl von zehn Personen sehr niedrig gewählt, sodass fraglich sei, ob überhaupt ein Unternehmen unter die Ausnahmebestimmung fallen werde. Gerade Unternehmen, deren primärer

Unternehmensgegenstand nicht die Erbringung von Abrufdiensten sei, die jedoch aufgrund von Aktivitäten in anderen Geschäftsfeldern eine große Anzahl an Beschäftigten hätten, könnten von der Ausnahmebestimmung nicht profitieren. Es solle daher das Vorliegen eines Kriteriums genügen, um von der Meldepflicht befreit zu sein.

Die Bad Kleinkirchheimer Sat Kabelfernsehen GmbH begrüßt in ihrer Stellungnahme die Verordnung, da sie eine große Erleichterung für viele Programmbetreiber darstelle. Inhaltliche Anmerkungen werden keine abgegeben.

Der Verband Österreichischer Privatsender brachte eine Stellungnahme ein, in der er anregt, im § 5 der Verordnung einen weiteren Ausnahmetatbestand für „programmbegleitende Abrufdienste“ (das sind werbefinanzierte Abrufdienste, die in Österreich zugelassene Fernsehprogramme begleiten, indem sie ausschließlich deren Programminhalte zum Abruf bereitstellen) einzuführen. Österreichische Fernsehprogramme würden ohnehin einer strengen Quotenvorgabe im Hinblick auf europäische Werke unterliegen, weshalb davon auszugehen sei, dass deren programmbegleitende Abrufdienste die Quotenvorgabe ebenfalls erfüllen. Diese dennoch zur Dokumentation und Meldung der geforderten Quoten zu verpflichten, bedeute eine unsachliche bürokratische Belastung. Dies gelte umso mehr für programmbegleitende Abrufdienste von regionalen Fernsehprogrammen, die in der Regel zur Gänze aus österreichischen Produktionen bestehen würden. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Kriterien zur Ausnahme von der Berichtspflicht in § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht kumulativ zu erfüllen seien. Es solle die Unterschreitung der in § 5 Abs. 1 lit a und b der Verordnung oder die Unterschreitung der in lit c leg.cit. genannten Kriterien ausreichen. Schließlich wird ausgeführt, dass der Verweis in § 3 Abs. 1 lit e der Verordnung auf § 1 Z 30 AMD-G ins Leere gehe und wohl § 2 Z 30 AMD-G gemeint sei.

Die Bundesarbeiterkammer brachte vor, keinen Einwand zu haben.

Der Fachverband der Film und Musikwirtschaft (FAMA – Film and Music Austria) der Wirtschaftskammer Österreich regt an, in den Begriffsbestimmungen zusätzlich klarzustellen, dass Einnahmen aus der Marktkommunikation und Werbung ebenso zur Berechnung des Umsatzes herangezogen werden müssten. Hervorgestrichen wird, dass Hybrid Video-on-Demand-Modelle am Markt bereits bestünden. Hinsichtlich § 3 Abs. 1 lit e der Verordnung wird unter anderem ausgeführt, dass die Wertung „jeder sonstigen Sendung“ als eigenen Titel äußerst problematisch und inakzeptabel sei. Insbesondere Videoclips, Sportberichte, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Talkshows und Kindersendungen könnten keineswegs mit Werken der fiktionalen oder dokumentarischen Film- und TV-Produktion gleichgestellt werden. Eine derartige Berechnung ermögliche, dass Abrufdienste der Vorgabe 30 % europäischer Werke zu beinhalten durch „Befüllung“ ihrer Kataloge mit beiläufigen Nebenwerken entsprechen würden. Die erklärte Absicht der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, den europäischen Produktionsstandort zu fördern wäre ad absurdum geführt. Begrüßt wird die Lösung für die Bewertung von Serien-Staffeln, die den Aufwand und die Produktionsqualität im Zusammenhang mit High-End Produktionen würdige. Hinsichtlich der Ausnahmen der Berichtspflicht werde angeregt, die Kriterien der § 5 Abs. 1 lit a und b der Verordnung dahingehend zu konkretisieren, dass weniger als EUR 2.000.000,- Umsatz bzw. maximal zehn Personen beschäftigt werden. In Anbetracht der Größe der europäischen Unternehmen im Film- und

audiovisuellen Sektor sei der Schwellenwert von EUR 2.000.000,- in § 5 Abs. 1 lit a der Verordnung insbesondere für den österreichischen Markt zu hoch. Dieser Schwellenwert nehme die meisten Anbieter audiovisueller Mediendienste aus und mache damit den Zweck der Akquise von europäischen Werken als Beitrag zum europäischen Produktionsstandort zunichte. Das belgische Modell der Freistellung auf der Grundlage eines Jahresumsatzes von unter EUR 500.000,- sei realistisch. Wenn der Umsatz als Kriterium herangezogen werde, müsse der gesamte EU-Umsatz eines Dienstes zur Beurteilung der Marktpräsenz herangezogen werden, um einen fairen Vergleich mit nationalen Diensten zu ermöglichen. Tochtergesellschaften oder Geschäftseinheiten größerer Unternehmen sollten bei der Bewertung nicht als eigenständige Unternehmen betrachtet werden. Darüber hinaus sei unklar, wie die Zahlen des § 5 Abs. 1 lit c der Verordnung ermittelt worden seien und daher sei nicht überprüfbar, ob diese Zahlen mit den Leitlinien der Europäischen Kommission konform gingen. Zu klären wäre auch, wie Hybrid-Anbieter gewertet würden (z.B. Anbieter von TVOD und SVOD). Grundsätzlich werde jede Art von Inhalt im europäischen Raum hergestellt. § 5 Abs. 2 der Verordnung bedürfe auch weiterer Konkretisierung, damit dem Rechtsunterworfenen klar werde, was damit gemeint sei, um Missbrauch zu vermeiden.

Die A1 Telekom Austria AG und die A1 NOW TV GmbH bringen in ihrer Stellungnahme unter anderem vor, dass § 4 Abs. 1 der Verordnung Video-on-Demand-Anbieter dazu verpflichtet würde, bei Verwendung von unterschiedlichen Abrechnungsformen die Angaben getrennt nach diesen aufzuschlüsseln. Diese Bestimmung sei ungenau und bedürfe einer Klarstellung, da nicht hervorgehe, dass Video-on-Demand-Anbieter gemäß § 40 Abs. 2 AMD-G nur in Summe über die durchschnittlich im Jahr angebotenen Video-on-Demand Dienste die 30 %-Schwelle für europäische Werke einzuhalten hätten. Es sei nicht rechtskonform, den Anteil für die einzelnen Abrechnungsformen gesondert einhalten zu müssen, da sich aus dem AMD-G lediglich eine kumulierte Schwelle ergebe. In § 5 Abs. 1 der Verordnung sei unter lit c sublit ii eine Berichtsschwelle von 4.000 Abonnenten bei TVOD-Angeboten festgelegt, dies sei jedoch widersprüchlich. Die Definition des TVOD-Dienstes schließe das Vorhandensein von Abonnenten bei diesen aus, da Nutzer Einzeltitel abrufen würden und diese nicht als Abonnement verrechnet würden. Darüber hinaus sei der Schwellenwert in § 5 Abs. 1 lit c sublit ii der Verordnung nicht korrekt und müsse auf zumindest 600.000 Abrufe pro Jahr festgelegt werden. Mit Referenz auf den Umsatzschwellenwert von EUR 2.000.000,- pro Jahr und einem Durchschnittspreis pro Einzeltitel von ca. EUR 3,30 als durchschnittlichen Marktwert, ergebe dies nämlich 600.000 Abrufe pro Jahr. Weiters sei in § 5 Abs. 1 lit c sublit iii ein Schwellenwert von 3.000 Abonnenten bei SVOD-Angeboten festgelegt. Dieser Wert erscheine in Hinblick auf die Umsatzgrenze von EUR 2.000.000,- pro Jahr als viel zu niedrig angesetzt. Um den Umsatzschwellenwert von EUR 2.000.000,- zu erreichen, würden 3.000 Abonnenten im Durchschnitt ca. EUR 667,- pro Jahr bezahlen müssen. Dies entspreche nicht dem durchschnittlichen Abonnementpreis im Video-on-Demand-Markt, es existiere deshalb ein Widerspruch zwischen Umsatzschwellenwert und Anzahl der Abonnenten. Sollte jedoch – in eventu – § 5 Abs. 1 der Verordnung kumulativ zu interpretieren sein, so lässt sich dies aus der gegenständlichen Formulierung nicht ableiten. Dann wäre dies dementsprechend zu präzisieren bzw. wären die Literae a, b und c sowie die Subliterae i, ii und iii mit einer „oder“-Verknüpfung zu versehen. Nach der jetzigen Formulierung des § 5 Abs. 1 der Verordnung wäre der jeweilige Video-on-Demand-Anbieter nur dann von der Berichtspflicht nach § 40 Abs. 2 AMD-G entbunden, wenn alle

drei Schwellenwerte kumulativ nicht überschritten werden. Darüber hinaus solle die Bestimmung dazu dienen, kleine und Kleinst-Anbieter von Video-on-Demand-Diensten aus der Berichtspflicht zu entlasten und diese damit deutlich beim Verwaltungsaufwand zu entlasten. Deshalb würden sie eine signifikante Erhöhung der SVOD-Schwellenwerte auf zumindest denselben Wert fordern, der unter sublit ii leg.cit. festzulegen wäre. Abschließend wird angemerkt, dass eine rückwirkende Geltung der Verordnung für das gesamte Berichtsjahr problematisch sei. Bezugnehmend auf die Berichtspflicht für Video-On-Demand-Anbieter für das Jahr 2021 in Hinblick auf den aktuellen Verordnungsentwurf wird darauf hingewiesen, dass es für Video-On-Demand-Anbieter faktisch nicht mehr möglich sei, den Anteil europäischer Werke im Programm für 2021 zu steuern. Üblicherweise würden sowohl Planung als auch Einkauf der Titel/Serien/Staffeln für VoD zumindest vier bis sechs Monate vor Ablauf des Vorjahres erfolgen. Für das Berichtsjahr 2021 sei daher die Planungs- und Einkaufsphase im Spätsommer/Herbst 2020 lange vor der AMD-G-Novelle und der jetzigen – darauf basierenden – Verordnung abgeschlossen worden.

Den Stellungnahmen wurde soweit wie möglich Rechnung getragen.

Soweit in den Stellungnahmen angeregt wird, jene Mediendienstanbieter von der Verpflichtung gemäß § 40 Abs. 4 AMD-G zu entbinden, in deren Abrufdiensten ausschließlich Inhalte angeboten werden, die den Kategorien Nachrichten, Sport, Spielshows und/oder Werbung zuzurechnen seien, ist auf den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 24.09.2012 (COM[2012] 522 final) zur Anwendung der Artikel 13, 16 und 17 der Richtlinie 2010/13/EU für den Zeitraum 2009-2010 zu verweisen, in dem festgehalten wurde, dass Art. 13 in der damaligen Fassung zwar keine ausdrückliche Bezugnahme auf die Art der Inhalte, die von Abrufdiensten angeboten werden, enthielt, doch sei das mit Art. 13 verfolgte Ziel dasselbe wie das der Art. 16 und 17 der AVMD-Richtlinie, weshalb Abrufdienste, die ausschließlich Nachrichten, Sport, Spiele oder kommerzielle Kommunikation anbieten, in den nationalen Berichten über die Anwendung des Art. 13 nicht berücksichtigt würden. Die KommAustria geht – wie auch in ihrer bisherigen Vollzugspraxis – davon aus, dass bei der Ermittlung der bereitgestellten Gesamtanzahl an Titeln audiovisuelle Produktionen, die ausschließlich aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows, Werbung oder Teleshopping bestehen, nicht zu berücksichtigen sind.

Im Hinblick auf die Regelung des § 5 Abs. 1 der Verordnung ist generell darauf hinzuweisen, dass gemäß dem ErwG 40 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste Anbieter ohne erhebliche Marktpräsenz von solchen Anforderungen ausgenommen werden sollten, um sicherzustellen, dass durch Verpflichtungen zur Förderung europäischer Werke nicht die Marktentwicklung untergraben wird und um neuen Marktteilnehmern den Marktzutritt zu ermöglichen. Diesem Gedanken Rechnung tragend und vor dem Hintergrund der Ausführungen in den Leitlinien der Europäischen Kommission sowie der aufgrund der gemäß § 65 AMD-G durchgeführten Markterhebung ermittelten Daten wurden die in § 5 Abs. 1 vorgesehenen Schwellenwerte festgelegt.

2. Regelungstechnik:

Der vorliegende Entwurf sieht die erstmalige Erlassung einer Verordnung über die Ermittlung des Mindestanteils europäischer Werke in Abrufdiensten vor. Bei Bedarf, der sich etwa aus der jährlich zu führenden Reichweiten- und Marktanteilerhebung gemäß § 65 AMD-G ergeben könnte, wird die Erlassung einer neuen Verordnung zu prüfen sein.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf Verwaltungslasten:

Finanzielle Auswirkungen:

Der Aufwand ist in den laufenden Kosten gedeckt, es entsteht kein Mehraufwand.

Auswirkungen auf Verwaltungslasten:

Es werden bestehende Informationsverpflichtungen vermindert und ein Großteil der Anbieter von Abrufdiensten in Österreich von einer Meldepflicht befreit, weshalb es zu einer Reduktion der Verwaltungslasten kommt.

4. Sonstige Auswirkungen:

In konsumentenschutzpolitischer Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung das Ziel verfolgt, Konsumenten ein Mindestmaß an in den Mitgliedstaaten produzierten Werken zur Verfügung zu stellen und mit der eindeutigen Kennzeichnung europäischer Werke ein bewusster Konsum dieser Werke gefördert werden soll.

5. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit der KommAustria zur Erlassung dieser Verordnung ergibt sich aus § 40 Abs. 2 und 3 iVm. § 66 Abs. 1 AMD-G.

Besonderer Teil

Zu § 1

Diese Bestimmung nimmt auf die Verordnungsermächtigung in § 40 Abs. 2 und 3 AMD-G Bezug und bestimmt den Regelungsgegenstand und das Ziel der Verordnung.

Zu § 2

Z 1 definiert den Begriff eines Titels auf den sowohl in den Leitlinien der Europäischen Kommission als auch in § 40 AMD-G bei der Berechnung des Anteils europäischer Werke abgestellt wird.

Z 2 legt fest, was als Katalog iSd § 40 Abs. 1 Z 1 AMD-G anzusehen ist (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 4 Abs. 1 der Verordnung).

Die Definitionen der Z 3 und 4 entsprechen der Verwendung dieser Begriffe im Bereich der Film- und Fernsehförderungen.

Die Z 5 bis 7 definieren weitere – insbesondere in den Leitlinien der Europäischen Kommission als Beispiele für verschiedene Titel enthaltene – Begriffe.

Z 8 definiert den Begriff des Umsatzes, dieser spielt bei der Erfüllung der Schwellenwerte eine entscheidende Rolle. Dieser Begriff deckt sich mit jenem, der etwa dem Jahresabschluss zugrunde gelegt ist, um unnötigen Aufwand für die Rechtsunterworfenen zu vermeiden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass gemäß den Erläuterungen zu § 40 AMD-G sowie den Leitlinien der Europäischen Kommission, die sich hierbei auf die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen stützt, der Jahresumsatz prinzipiell unter Berücksichtigung des Umsatzes von Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen zu ermitteln ist. Vor dem Hintergrund der Stellungnahmen in der Konsultation ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass auf den Umsatz des Unternehmens (allenfalls unter Berücksichtigung verbundener Unternehmen) abgestellt wird und nicht auf den Umsatz, der mit dem betreffenden Dienst erzielt wird.

Z 9 definiert den Begriff der Beschäftigtenzahl und stellt klar, dass die Berechnung nach Köpfen zu erfolgen hat und das Anstellungsverhältnis, z.B. ob es sich um Praktikanten oder Teilzeitkräfte handelt, unerheblich ist.

Die Z 10, 11 und 12 führen aus, was unter den Begriffen SVOD, TVOD und AVOD zu verstehen ist.

Z 13 definiert den Begriff des Abonnenten, der SVOD-Angebote nutzt und somit regelmäßig eine Gebühr zu zahlen hat.

Z 14 wurde aufgrund einer Stellungnahme in der Konsultation aufgenommen und definiert den Begriff des Einzelkunden, der individuell abrufbare Titel des gesamten oder von Teilen des Kataloges eines TVOD-Angebotes bezieht, für die er nach tatsächlichem Abruf zu zahlen hat.

Z 15 definiert den Begriff des Abrufs und entspricht inhaltlich der Formulierung des § 2 Z 4 AMD-G für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

Zu § 3

Die Bestimmungen zur Ermittlung des Mindestanteils entsprechen der Verordnungsermächtigung des § 40 Abs. 2 Z 1 AMD-G.

Abs. 1: Die Bestimmung definiert, welche audiovisuelle Produktionen als einzelne Titel zu werten sind, wobei hinsichtlich der lit a bis d auf die Ausführungen in den Leitlinien der Europäischen Kommission zu verweisen ist.

§ 3 Abs. 1 lit e verweist auf § 2 Z 30 AMD-G und stellt einen Auffangtatbestand dar, zumal die in den Leitlinien der Europäischen Kommission genannten Titel in den meisten Katalogen der in Österreich verfügbaren audiovisuellen Mediendienste auf Abruf die Ausnahme darstellen. Die überwiegende Mehrzahl der in Österreich verfügbaren Titel stellen kurze Unterhaltungsformate in Form von Videoclips dar.

Abs. 2: In Entsprechung von § 40 Abs. 2 Z 1 AMD-G soll Abs. 2 eine Regelung hinsichtlich der Berechnung des Mindestanteils europäischer Werke treffen, wenn der Katalog eines Mediendienstanbieters audiovisueller Mediendienste auf Abruf Staffeln mit höheren Produktionskosten beinhaltet, deren einzelne Produktionen einem alleinstehenden Kino- oder Fernsehfilm gleichzusetzen sind. Gemäß den Leitlinien der Europäischen Kommission wäre diese Bestimmung beispielsweise bei erheblichen Direktinvestitionen oder Lizenzkosten für hochwertige Produktionen, bei denen eine Folge eine ähnliche Laufzeit und ähnliche Produktionskosten wie ein Spielfilm hat, anwendbar.

Zu § 4:

Abs. 1: Die Regelung dient der Vereinheitlichung und Klarstellung gemäß § 40 Abs. 2 Z 1 AMD-G. Festgehalten wird ausdrücklich, dass entsprechend Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie über Audiovisuelle Mediendienste, den Leitlinien der Europäischen Kommission sowie § 40 Abs. 1 Z 1 AMD-G der Mindestanteil europäischer Werke für den Fall, dass unterschiedliche Abrechnungsformen angeboten werden, für jede Abrechnungsform getrennt zu erfüllen ist. Das Anbieten von „Hybridmodellen“ (z.B. eine Kombination aus

einem TVOD- und SVOD-Angebot) ist somit möglich, jedoch ist sicherzustellen, dass die Daten für jeden angebotenen Katalog getrennt anzugeben sind.

Für die Nachvollziehbarkeit der Berechnung ist mit einer näheren Begründung darzulegen, ob und hinsichtlich welcher Staffeln bzw. einzelner Produktionen § 3 Abs. 2 der Verordnung angewendet wurde.

Abs. 2: Gemäß § 40 Abs. 1 Z 2 AMD-G haben Mediendienstanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf dafür zu sorgen, dass in der Präsentation ihrer Sendungskataloge europäische Werke gegenüber anderen Werken angemessen durch eine eindeutige Kennzeichnung hervorgehoben werden. Der ErwG 35 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, auf den auch die Erläuterungen zu § 40 AMD-G Bezug nehmen, nennt verschiedene Alternativen als Beispiel der Herausstellung, etwa *„einen speziellen Bereich für europäische Werke, der von der Hauptseite des Dienstes aus erreichbar ist“*, *„die Möglichkeit, mit dem als Bestandteil dieses Dienstes verfügbaren Suchwerkzeug nach europäischen Werken zu suchen“*, *„die Nutzung europäischer Werke in Kampagnen dieses Dienstes“* oder *„einen Mindestanteil europäischer Werke, für die im Katalog dieses Dienstes zum Beispiel mit Bannern oder ähnlichen Instrumenten geworben wird“*. Um den Mediendienstanbietern audiovisueller Mediendienste auf Abruf eine möglichst freie Wahl der Hervorhebung der europäischen Werke zu ermöglichen, legt die Bestimmung lediglich fest, dass Mediendienstanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf der Regulierungsbehörde eine beschreibende Darstellung der Kennzeichnung der europäischen Werke in der Präsentation ihrer Sendungskataloge zu übermitteln haben. Die Beurteilung der Angemessenheit der Herausstellung obliegt sodann der KommAustria.

Abs. 3: Die Bestimmung stellt klar, dass die zu übermittelnden Daten über die von der KommAustria bereitgestellte E-Government-Anwendung, das eRTR-Portal, einzubringen sind. Hier geht die KommAustria davon aus, dass Mediendienstanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf einen entsprechenden Online-Zugang zum eRTR-Portal herstellen können. Im eRTR-Portal stellt die KommAustria ein online ausfüllbares Formular bereit. Sollten Anwender keinen Zugang zum eRTR-Portal herstellen können, kann das auszufüllende Formular auf der Homepage der Regulierungsbehörde heruntergeladen werden und können die Daten über das Einbringungsportal, per E-Mail oder postalisch übermittelt werden.

Zu § 5:

Abs. 1: Gemäß Art. 13 Abs. 6 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste gilt die gemäß Abs. 1 leg.cit. auferlegte Verpflichtung nicht für Mediendienstanbieter mit geringen Umsätzen oder geringen Zuschauerzahlen. Die Europäische Kommission hat sich in den Leitlinien bezüglich des Schwellenwertes für einen geringen Umsatz auf die Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleineren und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) gestützt. Nach Meinung der Europäischen Kommission könnte im Besonderen die Umsatzschwelle herangezogen werden, die bei der Definition von Kleinstunternehmen zugrunde gelegt wird (Unternehmen deren Jahresgesamtumsatz EUR 2.000.000,- nicht überschreitet). Unter Bezugnahme auf den ErwG 40 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste führt die Europäische Kommission in den Leitlinien weiters aus, dass es Mitgliedstaaten mit kleineren nationalen audiovisuellen Märkten erlaubt sein sollte, niedrigere Umsatzschwellen festzulegen. Auf Grundlage der Markteigenschaften insgesamt könnten solche niedrigeren Schwellenwerte gerechtfertigt und verhältnismäßig sein, solange Unternehmen ausgenommen werden, auf die ein Anteil von weniger als 1 % der Gesamteinnahmen auf den betreffenden nationalen audiovisuellen Märkten entfällt.

Entgegen den Ausführungen des Fachverbands der Film und Musikwirtschaft in der Konsultation der Verordnung hat die im Vorfeld der Verordnungserlassung gemäß § 65 AMD-G durchgeführte Markterhebung nicht ergeben, dass der österreichische audiovisuelle Markt als klein iSd Ausführungen der Europäischen Kommission in den Leitlinien bezeichnet werden kann. Vor diesem Hintergrund wurden als Schwellenwerte in Abs. 1 lit a der Verordnung die in der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleineren und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) festgelegten Schwellenwerte (EUR 2.000.000,-

Jahresgesamtumsatz des Unternehmens und zehn Beschäftigte im Unternehmen) herangezogen.

In Entsprechung einiger Stellungnahmen in der Konsultation sind die in § 5 Abs. 1 lit a der Verordnung genannten Schwellenwerte „Umsatz“ und „Beschäftigtenzahl“ nunmehr gemäß ErwG 40 und Art. 13 Abs. 6 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste kumulativ zu erfüllen, während die Erfüllung des Kriteriums der „Zuschaueranzahl“ in § 5 Abs. 1 lit b der Verordnung als alternatives Kriterium zu § 5 Abs. 1 lit a der Verordnung festgelegt wird.

Unter Bezugnahme auf den ErwG 40 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste führt die Europäische Kommission in den Leitlinien in Bezug auf die Zuschauerzahlen aus, dass *„im Bereich der Videoabrufdienste ... die Anzahl der Nutzer/Zuschauer eines bestimmten Dienstes für die Verkäufe [steht]. Insbesondere könnte die Zuschauerzahl anhand der Anzahl der aktiven Nutzer eines bestimmten Dienstes ermittelt werden, z. B. der Anzahl zahlender Abonnenten bei Videoabrufdiensten auf Abonnementbasis (Subscription Video on Demand, SVOD), der Anzahl der Einzelkunden/Einzelkonten, über die Inhalte erworben werden, bei transaktionsbasierten Videoabrufdiensten (Transactional Video on Demand, TVOD) und der Anzahl der einmaligen Besucher bei werbebasierten Videoabrufdiensten (Advertising Video on Demand, AVOD). Bei transaktionsbasierten Videoabrufdiensten könnten unter aktiven Nutzern beispielsweise Nutzer zu verstehen sein, die über einen bestimmten Zeitraum hinweg mindestens einen Inhalt aus dem Katalog erworben haben. Bei werbebasierten Videoabrufdiensten könnte die Zuschauerzahl über die durchschnittliche Anzahl aktiver Nutzer in einem bestimmten Zeitraum ermittelt werden.“*. In Bezug auf den festzulegenden Schwellenwert führt die Europäische Kommission weiter aus, dass *„die Kommission ... der Auffassung [ist], dass Anbieter mit einem Zuschaueranteil von unter 1 % in einem Mitgliedstaat als Anbieter mit geringer Zuschauerzahl angesehen werden sollten. Dieser Schwellenwert zeigt eine vergleichsweise geringe Annahme der Dienste solcher Anbieter auf dem jeweiligen nationalen Markt an. Dies könnte etwa darauf zurückzuführen sein, dass ein Anbieter auf diesem nationalen Markt neu ist. Laut den verfügbaren Daten haben die größten Anbieter von Videoabrufdiensten auf Abonnementbasis in Europa meistens einen Anteil von weit über 1 % auf den nationalen Märkten, auf denen sie vertreten sind. Vor diesem Hintergrund hält es die Kommission grundsätzlich für angemessen, für diejenigen Anbieter eine Ausnahme von den Verpflichtungen nach Artikel 13 zu machen, auf die im jeweiligen Mitgliedstaat ein Zuschaueranteil von weniger als 1 % entfällt.“*

In Entsprechung dieser Leitlinien der Europäischen Kommission und unter Zugrundelegung der aus der gemäß § 65 AMD-G durchgeführten Markterhebung gewonnenen Daten, hat die KommAustria die in § 5 Abs. 1 lit b der Verordnung genannten Schwellenwerte für SVOD-, TVOD- und AVOD-Angebote festgelegt, die alternativ vorzuliegen haben.

Abs. 2: Die Bestimmung konkretisiert die in § 40 Abs. 3 AMD-G vorgesehene Regelung und nimmt bestimmte Mediendienstanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf aufgrund der von ihnen bereitgestellten Inhalte (z.B. japanische Anime, amerikanische Westernfilme und -serien oder „Bollywoodfilme“) von der Verpflichtung einen mindestens 30 %-Anteil an europäischen Werken bereitzustellen aus. Diese Titel werden traditionellerweise nicht im Europäischen Raum produziert. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass zum derzeitigen Stand in Österreich keine audiovisuellen Mediendienste auf Abruf bereitgestellt werden, die unter diese Ausnahme fallen würden.

Klargestellt wird zudem auch, dass sofern diese Kanäle dennoch europäische Werke enthalten, eine Hervorhebung iSd § 40 Abs. 1 Z 2 AMD-G verpflichtend ist.

Die vom Verband Österreichischer Privatsender vorgeschlagene Ausnahme „programmbegleitender Abrufdienste“ von der Verpflichtung gemäß § 40 Abs. 1 AMD-G findet weder in der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste noch in den Leitlinien der Europäischen Kommission Deckung und wurde daher nicht übernommen. Eine solche Ausnahme würde den Zweck der Bestimmungen betreffend den Mindestanteil an europäischen Werken unterwandern.

Zu § 6:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Eine allfällige Anpassung der Verordnung wird sich an der Marktentwicklung und den regulatorischen Notwendigkeiten der nächsten Jahre orientieren.

Die Regelung, dass die Verordnung entsprechend der Bestimmung des § 69 Abs. 12 AMD-G erstmals für den Beobachtungszeitraum des Jahres 2021 anzuwenden ist, dient der Klarstellung und begegnet entgegen einer Stellungnahme in der Konsultation keinen Bedenken, da bereits bisher die Verpflichtungen bestanden, europäische Werke dadurch zu fördern, dass diese angemessen herausgestellt oder gekennzeichnet werden, und dies der KommAustria mitzuteilen. Mit der seit 01.01.2021 in Geltung stehenden Regelung des § 40 AMD-G wurden bestimmte Verpflichtungen aller Mediendienstanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf festgelegt, von denen nunmehr aufgrund der gegenständlichen Verordnung Mediendienstanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf, die bestimmte Kriterien erfüllen, entbunden sind.